

Hochsauerlandkreis - Der Landrat - Steinstraße 27 · 59872 Meschede

Zustellungsurkunde

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
v.d. UKA Verwaltung GmbH
v.d. GF Gernot Gauglitz
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Teresa Senge
Zimmer 233

T 02961 94-3267
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)
teresa.senge@hochsauerlandkreis.de
www.hochsauerlandkreis.de

Arbeitsstätten-Nr. 8195174.1
Aktenzeichen: 42.40349-2025-04

Datum: 16.12.2025

Vorhaben: Antrag auf Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA des Typs Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175m und einer Nennleistung von 6.800 kw

Grundstück Meschede-, ~unbekannter Straßename AB
Gemarkung Loellinghausen, Flur 9, Flurstück 29

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Gauglitz,

I. Tenor

auf Antrag vom 23.06.2025, zuletzt ergänzt am 05.12.2025, wird Ihnen **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (WEA 5)** in 59872 Meschede, Gemarkung Löllinghausen, Flur 9, Flurstücke 29 **erteilt**.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von einer WEA des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

II. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

- 1. Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 5) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nenn-leistung [kW]	Naben-höhe [m]	Rotor-durch-messer [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Nordex N175/6.X	6.800	179	175	WEA 5	455.218 5.681.790	Löllighausen / 9 / 29

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8195174.1 (WEA 5)

- 2. Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG

Hinweis:

Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Erschließung inklusive der Kranstellfläche. Erschließungsmaßnahmen und die Zuwegung außerhalb der o.g. Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

3. Befristung und Bedingungen

- 3.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 3.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs.5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (Fachbereich Planung und Bauordnung) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird festgesetzt auf (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten):

WEA 5: 430.367,60 € (Nordex N175/6.X)

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 3.3 Vier Wochen vor Baubeginn sind die notwendigen Baulisten für die planungsrechtliche Erschließung entsprechend der in den Unterlagen dargestellten Erschließungsweg bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zu beantragen und die erforderlichen Unterschriften zu leisten.

Alternativ können auch entsprechende Grundbucheintragungen vorgelegt werden.

- 3.4 Spätestens zu Baubeginn der WEA ist das Ersatzgeld zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild in Höhe von

43.642,04 €

unter Angabe des Kassenzeichens " **HSK9472533801**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Mitten im Sauerland

IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27

BIC: WELADED1ARN

III. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 3

- | | |
|---|----------------|
| 1. Anschreiben vom 20.06.2025 | Blatt 1 bis 1 |
| 2. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis | Blatt 1 bis 5 |
| 3. Antrag § 4 BlmSchG vom 11.06.2025 (Formular 1) | Blatt 1 bis 5 |
| 4. Koordinatenliste | Blatt 1 |
| 5. Errichtungskosten | Blatt 1 bis 4 |
| 6. Vollmachten | Blatt 1 bis 5 |
| 7. Handelsregisterauszüge | Blatt 1 bis 4 |
| 8. Antrag Bautechnische Nachweise | Blatt 1 |
| 9. Kostenübernahmeverklärung | Blatt 1 bis 3 |
| 10. Stellungnahme zur Beteiligung privater Unternehmen | Blatt 1 |
| 11. Projekturzbeschreibung | Blatt 1 bis 11 |
| 12. Antrag zur Anwendung von § 6 WindBG | Blatt 1 bis 2 |
| 13. Nutzungsverträge | Blatt 1 bis 5 |
| 14. Standort und Umgebung
(Topografische Karte, Basis-Karte, Flurkarte, Abstandsflächen, Schutzgebiete, Erschließung, Bestandsanlagen, Böschungsplanung) | Blatt 1 bis 8 |
| 15. Bauvorlagen
(Bauantrag, Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlagebescheinigung, Amtlicher Lageplan) | Blatt 1 bis 7 |
| 16. Gutachten zur Standorteignung
(I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SE-2025-398, 19.06.2025) | Blatt 1 bis 19 |
| 17. Angaben zum Brandschutz (Allgemeines Brandschutzkonzept, Brandmeldesystem, Feuerlöschsystem) | Blatt 1 bis 21 |
| 18. Standortbezogenes Brandschutzkonzept
(Brandschutzbüro Tegtmeier, Bericht 2331-153/25 Index A, 04.06.2025) | Blatt 1 bis 18 |
| 19. Typenprüfung | Blatt 1 bis 17 |

Ordner 2 von 3

- | | |
|--|----------------|
| 20. Anlagenbeschreibung
(Technische Beschreibung, Ansichtszeichnung, Zuwegung, Maschinenhaus, Rotorblätter) | Blatt 1 bis 45 |
| 21. Maßnahmen zur Anlagensicherheit
(Blitzschutz, Eiserkennung, Eiswurfgutachten) | Blatt 1 bis 19 |

22. Maßnahmen zum Arbeitsschutz	Blatt 1 bis 17
23. Maßnahmen zu Abfällen	Blatt 1 bis 33
24. Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen (Oktav-Schallleistungspegel, Schattenwurfmodul)	Blatt 1 bis 8
25. Schallimmissionsprognose (I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SCH-2025-114 Rev.01, 30.09.2025)	Blatt 1 bis 45
26. Schattenwurfprognose (I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SCHATTEN-2025-105 Rev.01, 30.09.2025)	Blatt 1 bis 38
27. Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)	Blatt 1
28. Maßnahmen zu wassergefährdenden Stoffen (Einsatz von Flüssigkeiten, Getriebeölwechsel, Sicherheitsdatenblätter)	Blatt 1 bis 324
29. Maßnahmen nach Betriebseinstellung (Erklärung zur Betriebseinstellung, Rückbauverpflichtung)	Blatt 1 bis 8

Ordner 2 von 3

30. Avifaunistische Erfassung 2022 (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, 16.08.2023)	Blatt 1 bis 20
31. Landschaftspflegerischer Begleitplan mit modifizierter Artenschutzprüfung (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, 02.12.2025)	Blatt 1 bis 44
32. Maßnahmenblatt E1 (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH)	Blatt 1 bis 2
33. Horstkartierung und Belegkontrolle 2025 (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, 03.09.2025)	Blatt 1 bis 8
34. Hydrogeologisches Gutachten (BGU Dr. Brehm & Grünz GbR, Projektnr. 2021.042, 20.05.2025)	Blatt 1 bis 50
35. Antrag auf luftverkehrliche Zustimmung (Kennzeichnung, Antrag BNK, Unterlagen BNK, Luftfahrtkarte)	Blatt 1 bis 47

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede unverzüglich mitzuteilen.

1.6 Anzeige über den Baubeginn

(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzugeben:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
(Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Stadt Meschede, - Planung und Bauordnung -
(inkl. Benennung Bauleiter und ausführende Unternehmen)
Sophienweg 3, 59872 Meschede
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Untere Gesundheitsbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr -
48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainenengraben 200, 53123 Bonn
- Regionalforstamt Oberes Sauerland
Poststraße 7, 57392 Schmallenberg

- HochsauerlandWasser GmbH,
Auf'm Brinke 11, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)

1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises - ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage formlos schriftlich anzugeben.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.

2. Allgemeine Hinweise

- 2.1 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- 2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzugeben (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.
- 2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2.4 Verwendete Definitionen im Genehmigungsbescheid

- **Probetrieb:**
Der Probetrieb erfolgt im Rahmen der abschließenden Errichtungsphase einer Anlage und dient zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft für den zukünftigen dauerhaften Betrieb.
- **Inbetriebnahme:**
Die Inbetriebnahme definiert den Zeitpunkt des Übergangs von dem Probetrieb in den Regelbetrieb.
- **Regelbetrieb:**
Der Regelbetrieb ist der bestimmungsgemäße und dauerhafte Betrieb einer Anlage, welcher nach dem Abschluss des Probetriebs und mit der terminierten Inbetriebnahme beginnt.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz

Nebenbestimmungen und Hinweise zum Lärmschutz

- 3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr. I17-Sch-2025-114 Rev.01 vom 30.09.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

Schallleistung zur Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr)

- 3.2 Die **WEA 5** ist gemäß der o. g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „Mode 0“ mit einem Summenschallleistungspegel von max. $L_o = 109 \text{ dB(A)}$, einer Nennleistung von max. 6.800 kW und einer Drehzahl von max. 9,4 U/min** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,\text{Okt}}[\text{dB(A)}]$	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$			$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$
$L_{e,\text{max,Okt}}[\text{dB(A)}]$	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6
$L_{o,\text{Okt}}[\text{dB(A)}]$	91,8	98,6	102,0	102,5	103,4	101,3	92,0

$L_{WA,\text{Okt}}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument: F008_278_A19_IN

$L_{e,\text{max,Okt}}$: maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,\text{Okt}}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{\text{Prog}}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,\text{Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.3 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **Nordex N175/6.X** durch eine FGW-konforme Vermessung an einer der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,\text{Okt,Vermessung}}$) die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,\text{Okt}}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,\text{Okt}}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen wie es in der zuvor genannten Schallprognose abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,\text{Okt,Vermessung}}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schaltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.4 Nachtbetrieb in der Übergangszeit

Bis zum Nachweis der Nebenbestimmung Nr. 3.3 kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher in der zuvor genannten Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Der entsprechende Betriebsmodus ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises mitzuteilen.

Liegt für einen gegenüber der zuvor genannten Schallprognose stärker schallreduzierter Betriebsmodus eine Typvermessung bereits vor, kann dieser auch dann betrieben werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Hinweis:

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt. Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der zuvor genannten Schallprognose abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.6 Abnahmemessung

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 i.V.m. 3.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BlmSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachbetriebs gemäß Nebenbestimmung 3.3 durch Vermessung an einer der WEA des Windparks geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

- 3.7 Sofern eine schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit erforderlich ist, sollte diese durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.8 Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.9 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche Betriebsweise eingerichtet ist.

3.10 Hinweis zum Lärmschutz

Zulässige Immissionen

Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelaistung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IO1	Mosebolle 1	59872 Meschede	60	45
IO2	Heinrich-Lübke-Straße 74a	59909 Bestwig	60	45
IO3	Valme 4	59909 Bestwig	60	45
IO4	Valmepochwerk 6	59909 Bestwig	60	45
IO5	Brabecke (unbebautes Grundstück)	57392 Schmallenberg	55	40
IO6	Brabecke 33a	57392 Schmallenberg	60	45

IO7	Am Krähenberg 21	57392 Schmallenberg	55	40
IO8	Am Kampe 1	57392 Schmallenberg	60	45
IO9	Frielinghausen 2	59872 Meschede	65	50
IO10	Frielinghausen 1	59872 Meschede	60	45
IO11	Höringhausen 8	59872 Meschede	60	45
IO12	Bastenstr. 19	59909 Bestwig	60	45
IO13	Bergmannsweg 11	59939 Olsberg	55	40
IO14	Einhaus 2	59872 Meschede	60	45
IO15	Sägemühle 17	59872 Meschede	60	45
IO16	Zum Busch 7	59872 Meschede	55	40
IO17	Horbacher Straße 14	59872 Meschede	50	35

Nebenbestimmungen zu Schattenwurf und Lichtreflexionen

- 3.11 Die Schattenwurfprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2025-105 Rev.01 vom 30.09.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.12 An den folgenden Immissionsaufpunkten darf **kein** periodischer Schattenwurf durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
IO1	Höringhausen 2	59872 Meschede
IO2	Höringhausen 9	59872 Meschede
IO3	Höringhausen 13	59872 Meschede
IO4	Höringhausen 8	59872 Meschede
IO5	Höringhausen 6	59872 Meschede
IO6	Höringhausen 5	59872 Meschede
IO7	Höringhausen 4	59872 Meschede
IO8	Höringhausen 12	59872 Meschede
IO9	Höringhausen 11	59872 Meschede
IO10	Höringhausen 38	59872 Meschede
IO11	Höringhausen 1	59872 Meschede
IO12	Höringhausen 10	59872 Meschede

- 3.13 Die beantragte WEA ist an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung mit den folgenden WEA anzuschließen, welche die Abschaltung der WEA vernetzt steuert:

- WEA 1 (Ast.- Nr. 8194548.1, Az. 42.40564-2020-04)
- WEA 2 (Ast.- Nr. 8194548.2, Az. 42.40564-2020-04)
- WEA 3 (Ast.- Nr. 8194548.3, Az. 42.40564-2020-04)
- WEA 4 (Ast.- Nr. 8195169.1, Az. 42.40339-2025-04)

Es muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA (insgesamt) real an den Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die Aufzeichnungen der Abschalteinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.

- 3.14 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.15 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Nr. 3.12 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

- 3.16 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

4. **Nebenbestimmungen zur Bauausführung**

- 4.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis eines öffentlich-bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen, dass die Feinabsteckung nach den in den genehmigten Lageplänen und Bauzeichnungen festgelegten Abmessungen und Höhenlagen erfolgt ist.
- 4.2 Der Baubeginn ist zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Die Typenprüfung einschließlich der statischen Einzelnachweise ist der Unteren Bauaufsicht bei Baubeginn vorzulegen.
- 4.4 Die Standorteignungsprüfung/Turbulenzgutachten ist der Unteren Bauaufsicht vier Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
- 4.5 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsicht ein Baugrundgutachten eines Sachverständigen zur Gründung der Windenergieanlage vorzulegen.
- 4.6 Nach dem Aushub der Baugrubensohle ist für die Anlage die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrubensachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 4.7 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektion ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.8 Die sich aus der Typenprüfung für die WEA des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumenten werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch in den Plänen angegebene Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.9 Für die Anlage ist die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließende Fertigstellung der Gründung des Turms sowie der Gesamtanlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuseigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 1 der Bauordnung NRW 2018).
- 4.10 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes, einschließlich Anschluss an das Fundament, sowie Anschluss Gondel an den Turm – haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkündig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen. Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.11 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (inkl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen des Probefahrzeuges durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist ein Abnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt. Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

- 4.12 Der Betreiber/Errichter hat gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und der dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.
- 4.13 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. des Bauleiters, mit Bezeichnung der Windenergieanlage entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen.
- 4.14 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzusegnen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauvorhabens zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW).
- 4.15 Die Windenergieanlage ist mit einem Eisansatzerkennungssystem auszustatten.
- 4.16 Die Wiederinbetriebnahme der Windkraftanlage nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn durch die persönliche visuelle Kontrolle vor Ort oder durch entsprechende technische Maßnahmen festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist. Vor Inbetriebnahme ist schriftlich die Umsetzung durch den Anlagenbau zu bestätigen. Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.
- 4.17 An der Zufahrt zu der Anlage, sowie entlang der Wirtschaftswege, ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/ Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen.
- 4.18 Die Windkraftanlage ist durch unabhängige Sachverständige für Inspektionen und Wartung von Windkraftanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012 – Korrigierte Fassung März 2015), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o.g. Prüfung hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Die Prüffristen ergeben sich aus den Prüfberichten über die Typenprüfungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.19 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.
- 4.20 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingungen unter Nr. 1 in gleicher Höhe bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 4.21 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises ist ein Weiterbetrieb der Anlage nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Sachverständigengutachten (nach DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm, Gründung, Fassung Okt. 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Untere Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 4.22 Wird der Betrieb der Windenergieanlage endgültig eingestellt, ist die Anlage inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem jeweiligen Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebenanlagen.

- 4.23 Für alle Betriebs-, Infrastruktur-, und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 4.24 Die WEA 5 ist wie die WEA 1-4 des Windparks mit einer automatischen Löschanlage auszurüsten.

Hinweis:

- 4.25 Gleichzeitig wird hiermit auf Ihren Antrag die erforderliche Erlaubnis nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSch NRW) in der zurzeit geltenden Fassung erteilt. Die Erlaubnis erfolgte im Verfahren zur standardisierten Benehmensherstellung.

5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 5.1 Für einen Einsatzfall (z.B. Unfall) sind im Bereich des Turmfußes mindestens in einer Anlage des Windparks (gekennzeichnet im Feuerwehrplan) zwei Steiggeschirre für die Steigleiter gut sichtbar stets einsatzbereit vorzuhalten. Der Lagerort ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.
- 5.2 Zu der Windenergieanlage ist eine Zufahrt für die Feuerwehr zu erstellen.
- 5.3 Die Feuerwehrzufahrt sowie Bewegungsflächen sind stets freizuhalten und deutlich durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen sowie mindestens gemäß der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche erkennbar sein.
- 5.4 Sperrvorrichtungen sind in der Feuerwehrzufahrt zulässig, sofern sie Verschlüsse haben, die mit Schlüssel nach DIN 3223 (Feuerwehrdreikant) geöffnet werden können oder in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ein Feuerwehrschlüsseldepot (z.B. FSD I) mit Schließung der örtlichen Feuerwehrschließung installiert wird.
- 5.5 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Antragsunterlagen vorgesehenen Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in der Windenergieanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.6 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen und eindeutig zu beschriften.
- 5.7 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Antragsunterlagen vorgesehenen Blitzschutzanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.8 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlage eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder / Klebemarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40 cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf hellem Grund auszuführen.

Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4 m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte / Objektenummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objektnummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Michael Schlueter Tel.: 0291/94-2701 bzw. E-Mail: Michael.Schlueter@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.

- 5.9 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Windenergieanlage ist vorzubeugen.
- 5.10 Für den Gesamtbetrieb ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Übersichtsplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Weiterhin ist ein Radius von 500 m und von 1000 m um die Windenergieanlage im Übersichtsplan darzustellen.

Die Lage sowie die Zugänglichkeit der Steiggeschriffe sind im Feuerwehrplan darzustellen und zu beschreiben.

Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.

- 5.11 Der Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht/Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

Hinweis:

- 5.12 Zu 5.9: Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Anlage kann durch eine Anlage zur automatischen Brandfrüherkennung mit einer automatischen Abschaltung und vollständiger Trennung von der Stützenergie, der Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, sowie einer selbstständigen Feuerlöschanlage vorgebeugt werden.

6. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz

- 6.1 Die Konformitätserklärung ist spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4, Königstraße 22, 59821 Arnsberg zu übergeben.

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

7. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Gewässerschutz

- 7.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises, dem Gesundheitsamt und der HochsauerlandWasser GmbH schriftlich mitzuteilen.
- 7.2 Vor Beginn der Baumaßnahme sind der Unteren Wasserbehörde, dem Gesundheitsamt und der HochsauerlandWasser GmbH ein Alarmplan, ein Terminplan und ein Baustelleneinrichtungsplan für den Bauablauf unter Berücksichtigung der für das Wasserschutzgebiet vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Abstimmung vorzulegen. Neben den Schutzmaßnahmen muss der Alarmplan Hinweise über die einzuhaltenen Informationswege bei Störungen, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdungen verursachen können enthalten. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden und des Wasserversorgers sind im Alarmplan festzuhalten und deutlich sichtbar auszuhängen.

Eine verantwortliche Bauleitung ist schriftlich zu benennen (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse).

Das gesamte bauausführende Personal ist vor Beginn der Maßnahmen über die Schutzmaßnahmen der Wassergewinnungsanlage zu unterrichten und einzuweisen.

- 7.3 Es dürfen nur Baumaschinen mit biologisch schnell abbaubaren Betriebs- und Schmierstoffen (z. B. Bioschmierstoffe) eingesetzt werden, die als „nicht wassergefährdend“ bzw. höchstens in die Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) eingestuft werden.
- 7.4 Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe und Schmiermittel) ist nur in Kleingebinden zulässig. Das ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zulässig. Grundsätzlich sind Kraft- oder Schmierstoffe für Unbefugte unzugänglich (z. B. verschlossener Container) in Auffangwannen zu lagern.
- 7.5 Der Einsatz von Baumaschinen und -geräten, bei denen Öl- oder Treibstoffverluste erkennbar sind, ist nicht zulässig. Reparatur-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten an den Baumaschinen, bei denen wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden können, sind nicht zulässig. Die eingesetzten Baumaschinen sind jeden Morgen vor Aufnahme der Arbeiten auf ihren technischen Zustand (u.a. auf Leckagen, auf Tropfverluste, Zustand der Hydraulikschläuche, usw.) zu inspizieren. Zur Aufnahme von Leckageflüssigkeiten und Tropfverlusten sind ständig Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 7.6 Bei Betankung, Befüllung von Fahrzeugen ist eine Auffangwanne zu verwenden. Die Betankung ist mit einer rückschlaggesicherten Zapfpistole durchzuführen.
- 7.7 Bei den Baumaßnahmen dürfen keine wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Stoffe wie z.B. verschiedene Isolieranstriche, Farben, Farbverdünner, Wasch- und Reinigungsmittel, Schälöle oder ähnliches verwendet werden, von denen eine Gefährdung für das Wassereinzugsgebiet ausgehen kann.
- 7.8 Bei Störfällen, die eine Gefährdung für das Grundwasser erwarten lassen, sind unverzüglich die Untere Wasserbehörde, das Gesundheitsamt und die HochsauerlandWasser GmbH zu benachrichtigen. Ebenfalls sind unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung zu treffen und zu protokollieren.
- 7.9 Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) sind notwendiges Material und Geräte zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufeln, Folien, Sorb-Vliestücher usw.) und geeignete Auffangvorrichtungen (mobile Auffangwanne) in ständig ausreichender Menge bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos in wasserdichten Mulden/Containern zu lagern, zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.10 Im Zuge der Baugrunderkundungen sind im Vorfeld die Mächtigkeit der Deckschichten und die Eigenschaft des Festgestein zu bestimmen, um standortspezifische Maßnahmen zur Risikominderung- und beherrschung bei den Baumaßnahmen festzulegen.
- 7.11 Die Baugrunduntersuchungen und Erdarbeiten sind fachgutachterlich zu begleiten.

- 7.12 Bei Baugrunduntersuchungen z.B. Bohrungen dürfen keine Bohrspülungszusätze verwendet werden.
- 7.13 Es ist sicherzustellen, dass es zu keinem konzentrierten Eintrag von trübstoffhaltigen oder sonstigen verunreinigten Abwasser in den Untergrund / in das Grundwasser kommt. Hierzu sind die Erdarbeiten so durchzuführen, dass ein Eindringen von Regen- und Drainagewasser sowie sonstigem Oberflächenwasser aus dem Umland in den Bereich der Erdarbeiten durch bauliche Maßnahmen (z.B. Ableitung durch Umwallung) verhindert wird.
- 7.14 Die Anlage von Gräben und Drainagen zur Entwässerung und Versickerung von Niederschlägen sollte auf das geotechnisch erforderliche Mindestmaß reduziert werden.
- 7.15 Sollte bei den Ausschachtungsarbeiten Grundwasser angeschnitten oder freigelegt werden, sind die Arbeiten zu stoppen und die Untere Wasserbehörde und die HochsauerlandWasser GmbH zu benachrichtigen. Die Untere Wasserbehörde entscheidet über die mögliche Fortführung der Arbeiten.
- 7.16 Die ordnungsgemäße Bauausführung ist gem. den aufgeführten Nebenbestimmungen in geeigneter Form (z.B. Fotos, Prüfzeugnisse, Materialnachweise usw.) zu dokumentieren.
- 7.17 Zur Minimierung einer Stickstofffreisetzung im Bereich der Baufläche sind die Empfehlungen des geohydrologischen Gutachtens zu beachten.
- 7.18 Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Unteren Wasserbehörde anzuseigen.
- 7.19 Die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen müssen vom Anlagenbetreiber ständig überwacht werden.
- 7.20 Beim Ölwechsel entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- 7.21 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.22 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtheit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde und die Stadt Meschede sind unverzüglich zu unterrichten.
- 7.23 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten für das Fundament Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten und eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-0) ist zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zur Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.

Hinweis:

- 7.24 Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass das Vorhaben sich in einem sensiblen Trinkwassereinzugsgebiet befindet.
- 7.25 Im Rahmen der Errichtung der WEA 5 ist das Ändern von Wirtschaftswegen und die Verlegung von Versorgungsleitungen zum Teil im Wasserschutzgebiet „Mosebolle“, Schutzzone II notwendig. Gemäß Anlage B der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Pumpstation Mosebolle sind folgende Tatbestände und Handlungen genehmigungspflichtig:

- Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse (Nr. 2.2)
- Wesentliches Ändern bestehender Wege (Nr.9.2)

Gemäß § 6 der Wasserschutzgebietsverordnung ist hierfür eine Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung zu beantragen. Da der Wege- und Leitungsbau für die

beantragte Windenenergieanlage WEA 5 nicht im Rahmen des BImSchG-Verfahrens geregelt wird, ist gemäß § 6 der Wasserschutzgebietsverordnung ein Genehmigungsantrag nach Wasserschutzgebietsverordnung zu stellen.

- 7.26 Das Niederschlagswasser soll entsprechend der Planunterlagen breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden. Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich.
- 7.27 Bei den Kabeltrassen sind gemäß den Ausführungen des Gutachters tonig-lehmige Schürzen einzubauen, um ein Abfließen von oberflächennahen Grundwasser zu unterbinden.
- 7.28 Die Anlage muss entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in den z. Zt. aktuellen Fassungen errichtet und betrieben werden.

8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Naturschutz

8.1 Baubeginnanzeige

Der Baubeginn, inklusive bauvorbereitende Arbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde vorab schriftlich mitzuteilen. Nach fachlicher Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde umfasst der Baubeginn auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzschnitte, Rodungen, Erdarbeiten, u.ä.. Sofern sich die Auflagen des Natur- und Artenschutzes auf den Baubeginn beziehen, so ist der hier definierte Baubeginn gemeint.

8.2 Benennung eines ökologischen Baubegleiters

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn – was auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Rodungen o.ä. umfasst – einen ortskundigen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespflieger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit ornithologischer, chiropterologischer und herpetologischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

8.3 Bauzeitenregelung, Baufelduntersuchung und -räumung zugunsten planungsrelevanter sowie europäischer Vogelarten

Bauvorbereitende Maßnahmen (insbesondere Eingriffe in Gehölze und Abschieben des Oberbodens) dürfen – um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden – nicht innerhalb des Brutzeitraum (01.03. – 30.09.) planungsrelevanter sowie sonstige europäischer Vogelarten durchgeführt werden.

Im Zeitraum vom 01.03. – 30.09. sind bauvorbereitende Maßnahmen grundsätzlich dann zulässig, wenn vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich – sowie dessen Umfeld von 100 m auf Höhlenbäume – durch den ökologischen Baubegleiter auf Brutvorkommen der betroffenen planungsrelevanten Brutvogelarten sowie sonstigen europäischen Vogelarten kontrolliert und protokolliert worden ist und alle Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Das Protokoll der Baufelduntersuchung ist vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Im Falle des Vorhandenseins **planungsrelevanter** Brutvogelarten im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. sind jegliche Bautätigkeiten inkl. Rodungen bis Ende der Brutzeit auszusetzen.

Im Falle des Vorhandenseins **sonstiger europäischer** Brutvogelarten im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf diese Weise ist sicherzustellen, dass auch im Falle des Ausschlusses von Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbote gegenüber sonstigen europäischen Vogelarten ausgelöst werden.

Die Baufeldräumung hat so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln auszuschließen ist. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

8.4 Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA 05 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten (Trudelbetrieb), wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: pauschale Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6,0 m/s in Gondelhöhe sowie Temperaturen von > 10 °C.

Bei Inbetriebnahme der WEA 05 ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 05 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden.

8.5 Schutz von Gehölzen

Zum Schutz der Gehölzbestände während der Bauarbeiten ist die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

8.6 Eingriff in den Naturhaushalt

Durch den Bau der WEA 5 entsteht ein Eingriff in den Naturhaushalt von

83.039 Biotopwertpunkten.

a. Multifunktionale Anerkennung der bodenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in den Naturhaushalt

Auf einer Gesamtfläche von 10.600 m² ist die derzeit intensiv genutzte Ackerfläche in eine artenreiche Fettwiese umzuwandeln. Die Herstellung der Fettwiese hat über einen Umbruch mittels Pflug mit anschließender Ansaat der Fläche im Herbst zu erfolgen. Zur Ansaat der Fläche ist Regiosaatgut der Herkunftsregion 7 „Rheinisches Bergland“ zu verwenden. Alternativ kann eine Mahdgutübertragung, von einer Fläche mit für die Herkunftsregion 7 vorkommenden Arten, durchgeführt werden. Ein mechanisches Einarbeiten des Saatguts ist verboten, die Fläche darf lediglich angewalzt werden.

Die Kompensationsfläche befindet sich in folgendem Flurstück:

Gemarkung Enkhausen, Flur 8, Flurstück 15 (tlw.).

Die Fläche ist nachfolgend und zusätzlich in Anhang 1 zu dieser Stellungnahme kartographisch dargestellt.

Die Pflege der **Kompensationsfläche E-1** hat nach folgender Maßgabe zu erfolgen:

- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Verbot des Aufbringens von Gülle, Gärsubstraten und Kunstdüngern
- Verbot der Lagerung von Siloballen, Mieten und Misthaufen
- Verbot von Anlage und Betrieb von Wildfütterungen
- Verbot von Pflegeumbrüchen
- Verbot von Nachsaaten
- Verbot des Befahrens der Fläche außer für notwendige Pflegemaßnahmen
- Schröpfchnitt ca. 6 – 8 Wochen nach dem Aussamen aber immer vor der Fruchtreife unerwünschter Arten

- Einstellung von Mäher/Mulcher auf ca. 7 cm – 8 cm, in jedem Fall aber so, dass gewünschten Kräuter weitgehend geschont werden
- Aushagerungsphase von bis zu fünf Jahren ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkungen
- Nach der Aushagerungsphase Mahd frühestens ab dem 01.07. des Jahres
- Zweite Mahd im Spätherbst
- Abtransport des Schnittguts
- Bei starkem Unkrautbefall oder Dominanzbildung einzelner Arten sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Diese sind vor Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen

Die Kompensationsfläche hat einen Bestands-Biotopwert von 2 (Biototyp *HA,aci*). Das Zielbiotop (*EA,xd1,veg3*) hat einen Biotopwert von 7. Es ergibt sich somit insgesamt eine Biotopaufwertung in Höhe von

53.000 Biotopwertpunkten.

Der Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 83.039 Biotopwertpunkten kann nicht vollständig kompensiert werden. Es verbleibt ein Defizit von

30.039 Biotopwertpunkten,

welches über eine Grünlandextensivierung kompensiert wird (s. Ziffer 8.6 b.).

Die Sicherung der Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt mittels eines Nutzungs- und Pflegevertrags zwischen der Betreiberin der WEA 05 und den Grundstückseigentümern der oben genannten Flächen unter Zustimmung der Bewirtschafter (Pächter). Die Nutzungs- und Pflegeverträge sind der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vor Inbetriebnahme der WEA 05 vollständig vorzulegen.



Übersicht der Ausgleichsfläche in der Gemeinde Meschede, Gemarkung Enkhausen, Flur 8, Flurstück 15 (t/w.). Aus der Abbildung 9-1 des LBP für WEA 05 (Kortemeier Brockmann, 02.12.2025).

b. Grünlandextensivierung

Auf einer Gesamtfläche von 10.100 m² ist ein mäßig artenreiches Grünland in eine artenreiche Fettwiese zu entwickeln. Die Herstellung der Fettwiese hat über eine extensive Bewirtschaftung des vorhandenen Grünlands zu erfolgen.

Die Kompensationsfläche befindet sich in folgendem Flurstück:

Gemarkung Rorbach, Flur 4, Flurstück 68 (tlw.).

Die Fläche ist nachfolgend und zusätzlich in Anhang 1 zu dieser Stellungnahme kartographisch dargestellt.

Die Pflege der **Kompensationsfläche E-2** hat nach folgender Maßgabe zu erfolgen:

- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Verbot des Aufbringens von Gülle, Gärsubstraten und Kunstdüngern
- Verbot der Lagerung von Siloballen, Mieten und Misthaufen
- Verbot von Anlage und Betrieb von Wildfütterungen
- Verbot von Pflegeumbrüchen
- Verbot von Nachsaaten
- Verbot des Befahrens der Fläche außer für notwendige Pflegemaßnahmen
- Schröpfchnitt ca. 6 – 8 Wochen nach dem Aussamen aber immer vor der Fruchtreife unerwünschter Arten
- Einstellung von Mäher/Mulcher auf ca. 7 cm – 8 cm, in jedem Fall aber so, dass gewünschten Kräuter weitgehend geschont werden
- Aushagerungsphase von bis zu fünf Jahren ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkungen
- Nach der Aushagerungsphase Mahd frühestens ab dem 01.07. des Jahres
- Zweite Mahd im Spätherbst
- Abtransport des Schnittguts
- Bei starkem Unkrautbefall oder Dominanzbildung einzelner Arten sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Diese sind vor Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen

Die Kompensationsfläche hat einen Bestands-Biotopwert von 4 (Biototyp EA,xd5). Das Zielbiotop (EA,xd1,veg3) hat einen Biotopwert von 7. Es ergibt sich somit insgesamt eine Biotopauflistung in Höhe von

30.300 Biotopwertpunkten.

Dadurch kann der Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 30.039 Biotopwertpunkten vollständig abgegolten werden.

Die Sicherung der Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt mittels eines Nutzungs- und Pflegevertrags zwischen der Betreiberin der WEA 05 und den Grundstückseigentümern der oben genannten Flächen unter Zustimmung der Bewirtschafter (Pächter). Die Nutzungs- und Pflegeverträge sind der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vor Inbetriebnahme der WEA 05 vollständig vorzulegen.



Hinweise:

- 8.7 Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstößen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Für Zuwiderhandlungen gelten die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 8.8 Zur Optimierung des Betriebsalgorithmus kann ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et. al (2011) und BEHR et. al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. – 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres ein zusammenfassender Bericht des Fachgutachters über die Methodik und die Monitoring-Ergebnisse sowie der ProBat-Bericht vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 4 festgelegten Abschaltbedingungen an den mit ProBat berechneten Algorithmus anzupassen. Die WEA 05 ist dann im Folge-jahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus der WEA 05 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Hinweis: Die Auswertung erfolgt dem Modul A entsprechend mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version.

- 8.9 Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses BlmSchG-Antrags sind. Hier bedarf es gegebenenfalls eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.
- 8.10 Zum Schutz der Gehölzbestände während der Bauarbeiten ist die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

9. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Forstrecht

- 9.1 Die genauen Größen der dauerhaft und temporär umgewandelten Waldflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen und Inbetriebnahme der WEA durch das Aufmaß eines amtlich bestellten Vermessers zu ermitteln und dem Regionalforstamt mitzuteilen. Der Umfang an Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist ggf. entsprechend anzupassen.

Die Maßnahmen sind mindestens durch grundbuchliche Eintragung für den Genehmigungszeitraum der WEA zu sichern.

- 9.2 Die Aufforstungen gem. LBP zum WP Frielinghausen-Höringhausen III werden akzeptiert, insofern grundsätzlich keine bestehenden Waldbestände für die Erstellung der Kompensationsfläche geräumt werden müssen. Angrenzende Klein - Teilstücke oder Einzelbäume sind freigestellt.

- 9.3 Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß den Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes für NRW durchzuführen. Die Ersatzaufforstungen sind nach Anteilen auf a. mit 2,06 ha oder auf b. mit 2,30 ha gemäß der Waldentwicklungstypen 12 des Waldbaukonzeptes für NRW durchzuführen. Im Falle der ökologischen Aufwertung von noch bestehenden Nadelwaldbeständen und deren ökologische Anreicherung sind diese als Buchen WET 20 o. 21 o. 23 als 100%ige Laubholzanpflanzung mit mindestens vier standortheimischen Baumarten durchzuführen.

Pflanzvorgabe für freie (baumlose) Kalamitätsflächen

Die Ersatzaufforstung hat gemäß dem Waldentwicklungstyp (WET) 12 des Waldbaukonzeptes NRW zu erfolgen (Angabe als Hektarwerte, Anpassung je Pflanzflächengröße):

Baumart	Anzahl	Pflanzverband	Größe der Pflanzen
Traubeneiche	2.500 Stk.	1 x 2 m	Min. 30/50; Max. 50/80
Buche/Hainbuche	1.250 Stk.	1 x 2 m	Min. 30/50; Max. 50/80
Bergahorn	750 Stk.	2 x 2 m	Min. 30/50; Max. 50/80
Winterlinde	500 Stk.	1 x 2 m	Min. 30/50; Max. 50/80

Pflanzvorgabe für ökolog. Aufwertung in stehenden Nadelholzbeständen

Die Ersatzaufforstung hat gemäß dem Waldentwicklungstyp (WET) 20 des Waldbaukonzeptes NRW zu erfolgen (Angabe als Hektarwerte, Anpassung je Pflanzflächengröße):

Baumart	Anzahl	Pflanzverband	Größe der Pflanzen
Buche	3.500 Stk.	1 x 2 m	Min. 30/50; Max. 50/80
Ber- o. Flatterulme	500 Stk.	1 x 2 m	Min. 30/50; Max. 50/80
Bergahorn	500 Stk.	2 x 2 m	Min. 30/50; Max. 50/80
Kirsche	500 Stk.	1 x 2 m	Min. 30/50; Max. 50/80

- 9.4 Nach Rücksprache und Abstimmung können die Nebenbaumarten auch gegen andere standortheimische Baumarten wie z.B. Elsbeere und Speierling ausgetauscht werden, solange der geforderte Waldentwicklungstyp erhalten bleibt.

Das Pflanzgut muss den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) in der derzeit gültigen Fassung genügen. Bei den Bäumen und Sträuchern, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, ist das Herkunftsgebiet „Westdeutsches Bergland“ in der passenden Höhenstufe (kollin oder montan) zu verwenden.

- 9.5 Die Ersatzaufforstung ist zu pflegen, zu schützen und ggf. nachzubessern, bis sie in ihrem Bestand endgültig gesichert ist. In der Regel hat dies durch ein rehwildsicheres Forstgatter zu erfolgen. Bei Kleinflächen (<0,30 ha) können alternative Schutzmöglichkeiten wahrgenommen werden. Bei Pflanzenausfällen von mehr als 30 % innerhalb der ersten 36 Monate nach Pflanzung ist mit den oben bestimmten Pflanzen nachzubessern.
- 9.6 Der Beginn und Abschluss der Arbeiten ist dem Regionalforstamt Oberes Sauerland mitzuteilen und die Herkunft der gepflanzten Baumarten durch Vorlage der Bestellung nachzuweisen.
- 9.7 Die Kompensation ist auf den Flächen Gemarkung Gellinghausen, Flur 2, Flurstück 10, 7 und 5 mit der Fläche von 4,8 ha und Gemarkung Brabecke, Flur 6, Flurstück 9 mit der Fläche von 1,5 ha (Gesamtgröße der Flächen ca. 6,3 ha) zu realisieren. Weitere Flächen können im Nachgang zugerechnet werden, wenn die bereitgestellten und erfüllten Flächen nicht die Flächenforderung erfüllen.
- 9.8 Dem Regionalforstamt Oberes Sauerland ist vor Baubeginn ein ökologischer Baubegleiter zu benennen. Die ökologische Baubegleitung kann auch als Dienstleistung des Forstamtes erfolgen. Dieser hat sich vor Baubeginn mit dem Regionalforstamt abzustimmen und hat während und nach der Bauphase aktuelle Drohnenfotos mit farblicher Kennzeichnung der Umwandlungsflächen (dauerhaft und temporär getrennt) an das Regionalforstamt zu senden. Die hierfür notwendigen Shape-Dateien sind vom Vorhabenträger der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen.
- 9.9 Die Kompensationsmaßnahmen sind durch eine grundbuchliche Sicherung als Dienstbarkeit zugunsten des Landes NRW mit fortwährender Laubholzbestockung (Eiche oder Buche) in ihrem Bestand zu sichern. So ist gewährleistet, dass die Kompensationsmaßnahmen auch in ihrem Bestand gewahrt werden, wenn die entsprechenden Flächen veräußert oder anderweitig überplant werden sollen.
- 9.10 Die Kompensationsmaßnahmen sind bis zum 31.05.2028 durchzuführen. Falls die Frist nicht eingehalten wird, besteht die Möglichkeit die Aufforstung ordnungsbehördlich durchzusetzen. Nach LBP soll die Kompensation und Wiederaufforstung tlw. nach Bau der WEA durchgeführt werden, bei Terminüberschreitung ist eine entsprechende Verlängerung durch die Forstbehörde zu bescheiden.
- 9.11 Die Durchführung der Maßnahmen sind vor Beginn mit dem Forstamt Oberes Sauerland abzustimmen.
- 9.12 Die Rekultivierungsarbeiten der Flächen, von denen der Boden entfernt wurde, sind vor Beginn beim Forstamt anzuzeigen. Die fachmännische Ausführung der Rekultivierungsarbeiten ist gem. DIN 18915 zu bescheinigen. Im ersten Jahr nach der Rekultivierung ist der rohe Boden durch Rekultivierungssaat gegen Wind- und Wassererosion, Austrocknung und Verhagerung zu sichern. Die Pflanzung der Bäume zu WET 12 kann in die aufgelaufene Einsaat erfolgen. Nur Anpflanzungen auf ordnungsgemäß hergestellten Böden werden als kompensationsfähig anerkannt.

Hinweise:

- 9.13 Mithilfe eines verwaltungsinternen Bewertungssystems werden die in Anspruch genommen Waldflächen nach den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen bewertet. Es ergibt sich ein Kompensationsfaktor von 1:1,2. Die dauerhafte Umwandlungsfläche mit 0,9546 ha, mit dem Waldanteil der Stadt Meschede mit 55,87% und dem Kompensationsfaktor von 1,2 ins Verhältnis gesetzt ergibt einen Kompensationsbedarf nach den Vorgaben des LEP NRW von mindestens 0,24 ha Ersatzerstaufforstung sowie ökologische Verbesserungsmaßnahmen auf bestehenden Waldflächen mit 1,82 ha Ersatzaufforstung bzw. auf bisher nicht als Waldfläche geführter Fläche (meist landwirtschaftliche Nutzfläche).

Sollten keine oder nur wenige landwirtschaftliche Ersatzerstaufforstungsflächen zur Verfügung stehen, können die erforderlichen Ersatzanpflanzungen nach Rücksprache mit dem Regionalforstamt Oberes Sauerland nach Flächenverfügbarkeit abgeschichtet auf bestehenden Waldflächen erbracht werden.

Berechnungsgrundlage:

- Variante 1 mit LN – Flächen Flächeninanspruchnahme: 0,9546 ha, Ersatzerstaufforstung: 0,24 ha, Ökologische Verbesserungsmaßnahme: 1,82 ha
- Variante 2 ganz ohne LN-Flächen, Flächeninanspruchnahme: 0,9546 ha, Ersatzerstaufforstung: 0,00 ha, Ökologische Verbesserungsmaßnahme: 2,30 ha

Diese Kompensationsforderung wird als Mindestmaß für den forstrechtlichen Ausgleich angesehen.

- 9.14 Flächen von denen der Boden entfernt wurde gelten grundsätzlich als dauerhafte Umwandlungsfläche, es sei denn sie werden fachmännisch mit Waldboden rekultiviert und in der natürlichen Schichtung wiederaufgebaut (DIN 18915).
- 9.15 Im Regelfall sind die Zuwegungen mit Naturstein zu erstellen. Recyclingmaterial kann nach Abstimmung mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde als Tragschichtmaterial verwendet werden, wenn es den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung entspricht.
- 9.16 Eine hydraulisch gebundene Deckschicht ist nur nach Rücksprache mit der Forst- und Naturschutzbehörde auf Steilstücken und zeitlich begrenzt für die Bauphase zugelassen. Nach deren Abschluss ist das Verbundmaterial wieder zurückzubauen.
- 9.17 Während und nach dem Bau der WEA muss die Holzabfuhr mit Langholzfahrzeugen möglich sein.
- 9.18 Es ist davon auszugehen, dass die Leitungen zur Anbindung der Windenergieanlagen an das öffentliche Leitungsnetz ausschließlich in vorhandenen Wegekörpern verlegt werden. Eine über das normale Maß hinausgehende Flächeninanspruchnahme, z. B. eine gesonderte Kabeltrasse, wäre ebenso wie der Wegebau über ein separates Waldumwandlungsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen. Der Einbau der Kabel in Wegekörper oder nahe daneben ist gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 nicht als Eingriff zu werten.

10. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 10.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen ist bei der beantragten Windenergieanlage mit der maximalen Höhe von

WEA 5: 959,00 m ü. NN und 269 m ü. G.

eine Tages- und Nacht kennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

- 10.2 **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der einleitend benannten Höhe ist zur Prüfung vorzulegen.**

- 10.3 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 10.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

-
- 10.5 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
 - 10.6 Am geplanten Standort kann ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
 - 10.7 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m über Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisfeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragstellerein ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK, wenn aufgrund der Nähe zum Verkehrslandeplatz Meschede-Schüren eine Wirkraumerweiterung auf 10 km installiert wird und eine Erfassung von am Boden befindlichen Transpondersignalen gewährleistet ist. Eine Überprüfung der Wirkraumerweiterung bleibt vorbehalten.

Der Einsatz ist der Genehmigungs- und Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 und der Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt sind vorzulegen.

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 10.8 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 10.9 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

- 10.10 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.
- 10.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 10.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt / Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail (notam.office@dfs.de) **unverzüglich** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 10.13 Für den Fall der Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 10.14 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 10.15 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 10.16 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 10.17 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 10.18 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.
- 10.19 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster, der **Baubeginn mindestens 6 Wochen vorher unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-057/2025.0253 Nr. 253-25 bekannt zu geben**. Folgende endgültige Veröffentlichungsdaten sind für die Anlage anzugeben:

1. DFS-Bearbeitungsnummer
2. Name des Standortes
3. Art des Luftfahrthindernisses
4. Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
5. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
6. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
7. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Spätestens 4 Wochen nach Errichtung der Anlage sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

- 10.20 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 11133-c** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.

11. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Geologie

- 11.1 Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Hinweise:

- 11.2 Es wird für die Festlegung des Erkundungsumfangs und den zu führenden geotechnischen Nachweisen auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen, hier insbesondere der Eurocode 7 (DIN EN 1997 Teil 1 und 2).
- 11.3 Wie im vorliegenden LBP beschrieben, sind von der Planung die anstehenden Böden betroffen. Bei Errichtung der Windkraftanlage erfolgt durch dessen Fundamentbau und durch die Herrichtung der Nebenflächen ein erheblicher Eingriff in diese Böden. Die vorhandenen Böden werden somit dauerhaft belastet. Die vorhandenen Bodenfunktionen und -potentiale gehen durch Bodenmassentransporte und Versiegelung in ihrer jetzigen Form dauerhaft verloren.
- 11.4 Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, §§ 7, 18-19 Bundesnaturschutzgesetz, § 1a BauGB) diese Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer oder allgemeiner Bedeutung zu bewerten, verbunden mit der Forderung nach einer bodenfunktionsbezogenen Kompensation für den Eingriff. Für den vorsorgenden Bodenschutz wäre es deshalb wünschenswert, wenn ein flächenmäßig ausreichender (im Idealfall 1:1), bodenfunktionsbezogener Ausgleich extern vorgenommen werden kann. Der vorgeschlagene Ausgleich über ein Ökokonto ist grundsätzlich zu vermeiden, es sei denn, es kommt auch dem Bodenschutz zugute. Dies ist entsprechend nachzuweisen.

Andernfalls ist zu prüfen, welche konkreten bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen als Kompensation für den Bodenverlust extern vorgenommen werden können.

12. Hinweise zum Denkmalschutz

- 12.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordert und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

13. Hinweise zum Abfallrecht

- 13.1 Die Prüfung hat ergeben, dass die Anlage auf der Nutzung Wald errichtet werden soll. Im Bundesbodenschutzgesetz § 3 Abs. 1 Nummer 6 ist der Anwendungsbereich geregelt, hierin heißt es, dass dieses Gesetz und damit die Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde keine Anwendung findet, sofern andere Gesetze die bodenschutzrechtlichen Belange regeln.

Der Schutz des Bodens wird im Bundeswaldgesetz und im Landesforstgesetz NRW geregelt. Im Wald sind die regionalen Forstämter für die Erhaltung der Funktionen des Bodens (Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit sowie alle Funktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes) zuständig.

14. Hinweise zum Straßen- und Wegerecht

- 14.1 Sollte für die Errichtung der Windenergieanlage eine temporäre Baustellenzufahrt zu einer Landesstraße benötigt werden, ist zwingend eine gesonderte Antragstellung beim Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift mit Detailplänen notwendig.

15. Hinweise zu landwirtschaftlichen Flächen

- 15.1 Landwirtschaftliche Wirtschaftswege sind durch die Bauarbeiten nicht zu verschlechtern bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mindestens in den ursprünglichen Zustand zu setzen. Die betroffenen Flächenbewirtschafter sind rechtzeitig zu informieren.
- 15.2 Werden bei Ausgleichsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und beim Wegebau landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht, ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Hochsauerland darüber zu unterrichten.
- 15.3 Die erforderlichen Berechnungen für den forstlichen Ausgleich und die dafür vorgesehenen Flächen sind der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Hochsauerland vorzulegen.
- 15.4 Bei Rückbau der Windenergieanlage sind die von der Waldumwandlung betroffenen Flächen entweder in landwirtschaftliche Fläche umzuwandeln oder bei einer Rückumwandlung in Wald entsprechend im Rahmen anderer forstlicher Kompensationen als Ersatzaufforstung anzurechnen, da es sich bei den betroffenen Flächen durch die vorgenommene Umwandlung zukünftig nicht mehr um Wald handelt.

16. Hinweise HochsauerlandWasser GmbH

- 16.1 Die üblichen Auflagen für Arbeiten in der Schutzone III und die bereits durch das Gesundheitsamt sowie die Untere Wasserbehörde formulierten Nebenbestimmungen sind einzuhalten.
- 16.2 Es ist zu berücksichtigen, dass Zuwegungen und Kabeltrassen zwingend außerhalb der festgesetzten Schutzone II verlaufen müssen. Arbeiten im Bereich der oberen Deckschichten sind in der Schutzone II gerade bei einer Inselversorgung zu risikoreich.

V. Begründung

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG, v. d. UKA Verwaltung GmbH, v. d. GF GF Gernot Gauglitz, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, beantragt mit Datum vom 23.06.2025, zuletzt ergänzt am 05.12.2025, die Genehmigung nach §§ 4, 6 des BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 5) des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW, in 59872 Meschede, Gemarkung Löllinghausen.

Einordnung und Zuständigkeit

Das Vorhaben ist nach § 4 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BlmSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang zu § 1 der 4. BlmSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) ist das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BlmSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Der Standort der geplanten WEA befinden sich in der rechtswirksamen WEB-Fläche „07.08.WEB.009“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Weiterhin befindet sich der Standort nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark, sodass die Verfahrenserleichterungen gemäß § 6 WindBG anzuwenden sind.

Demnach wurde im Genehmigungsverfahren gemäß §6 WindBG abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchgeführt.

Behördenbeteiligung

Folgende zuständige sachverständige Behörden wurden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BlmSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Kreisstraßen
- Brandschutzdienststelle

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Meschede
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde.
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie

- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH
- Hochsauerlandwasser GmbH
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- Landwirtschaftskammer NRW
- LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- LWL Baukultur NRW
- Deutscher Wetterdienst
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Oberes Sauerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Westnetz GmbH
- Amprion GmbH, Dortmund
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum
- Vodafone GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Ericsson Services GmbH

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der zu erbringende Nachweis der gesicherten Erschließung, wurde durch eine aufschiebende Bedingung vor Baubeginn festgeschrieben.

Der Stadt Meschede wurde am 30.06.2025 der Antrag zur Stellungnahme übersandt. Gleichzeitig erging das Schreiben als Ersuchen nach § 36 BauGB, auf die Frist nach § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB wurde hingewiesen. Da sich die Stadt Meschede nicht innerhalb der 2 Monatsfrist geäußert hat, gilt das Einvernehmen als erteilt.

Mit Schreiben vom 15.10.2025 teilt die Stadt Meschede mit, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde eine Schallimmissions- und eine Schattenwurfprognose vorgelegt. Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Bestimmungen die Betreiberpflichten hinsichtlich vorhabenbedingten Schallimmissionen und periodischem Schattenwurf erfüllt werden.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlage zur Verfügung stehen zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerung für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, sowie eine entsprechende, zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften, erforderliche Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen wird.

Die WEA 5 befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Grenze der Schutzzone II des förmlich ausgewiesenen Wasserschutzgebietes „Meschede-Mosebolle“. Von der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises wurden, in Abstimmung mit der Unteren Gesundheitsbehörde, daher entsprechende Schutzmaßnahmen festgesetzt, um eine Gefährdung der Wassergewinnungsanlagen während dem Bau der WEA 5 weitestgehend zu vermeiden. Die entsprechenden Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid übernommen.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informatorisch beteiligt. Es ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

Bei dem geplanten Standort der WEA 5 handelt es sich um eine Waldfläche. Die Fläche ist durch einen Fichtenholzbestand geprägt.

Diese Flächen entsprechen gemäß Windenergieerlass den notwendigen Anforderungen zur Genehmigungsfähigkeit, weshalb keine forstrechtlichen Bedenken und die Waldinanspruchnahme ist mit entsprechender Kompensation zulässig.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Innerhalb eines Radius von 3 km um das geplante Windenergievorhaben befinden sich keine FFH-Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist ca. 3,25 km entfernt.

Innerhalb eines Radius von 5 km um das geplante Windenergievorhaben befindet sich keine Vogelschutzgebiete (VSG). Das nächstgelegene ist über 19 km entfernt.

Eine FFH-Prüfung ist nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Antragstellerin hat Kartierungen zur Avifauna vorgenommen und eine **modifizierte Artenschutzprüfung** (Ergebnisbericht Avifauna, Horst- und Belegkontrolle, LBP) eingereicht.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde drohen im Rahmen der Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte, wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die Vorkommen der WEA-empfindlichen Vogelarten werden durch die Errichtung und den Betrieb der WEA 5 nicht beeinträchtigt.

Baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten können durch Baufelduntersuchung, Baufeldräumung und Bauzeitenregelung vermieden werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht. Ein erheblicher anlagebedingter Lebensraumverlust für planungsrelevante Vogelarten droht nicht.

Die hinsichtlich der Fledermausarten drohenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch ein zunächst umfangreiches Abschaltzenario gemäß Moduls A ausgeschlossen werden. Es bleibt die Option auf ein nachgelagertes Gondelmonitoring zur Ermittlung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Höhlenbaum- und Quartiersuntersuchung sowie gegebenenfalls anschließender Maßnahmen vermieden werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht.

Baubedingte Auswirkungen auf nicht planungsrelevante („sonstige“) europäische Brutvogelarten können durch Bauzeitenregelung bzw. durch Baufelduntersuchung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung innerhalb der Brutzeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eingriff in den Naturhaushalt

Die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommenen Flächen werden durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA 5 verändert. Auf diese Weise tritt entsprechend der Numerischen Bewertung bei dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft ein Wertverlust von **83.039 Biotopwertpunkten** ein.

Mit Umsetzung der in der Genehmigung festgesetzten Maßnahmen kann der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden.

Eingriff in das Landschaftsbild

Durch WEA sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu erwarten, die in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 BNatSchG sind. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner WEA nicht möglich. Daher ist für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten.

Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW sind für die geplanten WEA ein Betrag von insgesamt **43.642,04 Euro** zu leisten.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch die Lage der Standorte der geplanten WEA in der zwischenzeitlich rechtswirksamen gewordenen WEB-Fläche „07.08.WEB.009“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, sind gemäß § 6 WindBG und der Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz im vorliegenden Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr durchzuführen.

VI. Entscheidung

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises gesondert erhoben.

VIII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
22. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- in der jeweils geltenden Fassung -

IX. Rechtsbehelfsbeteiligung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
 - beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster
- erheben.

Brilon, 16.12.2025

Im Auftrag

gez. Steffens